

Antrag des Synodalen Jost an die Landessynode betr. Wechsel zwischen einem Synodalen und seinem Stellvertreter während einer Synodaltagung

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode gestattet im wohlbegründeten Ausnahmefall ein Abweichen vom Grundsatz, dass ein Wechsel zwischen dem Landessynodalen und einem seiner Stellvertreter während einer Synodaltagung nicht zulässig ist.

Begründung:

- sowohl der Synodale des Kirchenkreises, als auch seine beiden Stellvertreter sind außerhalb der Kirche beruflich tätig. Keiner kann garantieren für die 6-jährige Legislaturperiode an den zum Teil bis zu 4 Werktagen umfassenden Synoden durchgehend anwesend zu sein.
- Der Respekt vor der Unabhängigkeit der Synodalen solle soweit gehen, dass ihnen zugetraut wird, eine verantwortungsbewusste Übergabe bei einem notwendigen Vertreterwechsel während einer Synode zu organisieren.

Antrag des Synodalen Jost an die Landessynode betr. Wechsel zwischen einem Synodalen und seinem Stellvertreter während einer Synodaltagung

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode gestattet im wohlbegründeten Ausnahmefall ein Abweichen vom Grundsatz, dass ein Wechsel zwischen dem Landessynodalen und einem seiner Stellvertreter während einer Synodaltagung nicht zulässig ist.

Begründung:

- sowohl der Synodale des Kirchenkreises, als auch seine beiden Stellvertreter sind außerhalb der Kirche beruflich tätig. Keiner kann garantieren für die 6-jährige Legislaturperiode an den zum Teil bis zu 4 Werktagen umfassenden Synoden durchgehend anwesend zu sein.
- Der Respekt vor der Unabhängigkeit der Synodalen solle soweit gehen, dass ihnen zugetraut wird, eine verantwortungsbewusste Übergabe bei einem notwendigen Vertreterwechsel während einer Synode zu organisieren.